

STADT NORDEN

Sitzungsvorlage	Wahlperiode 2011 - 2016	Beschluss-Nr: 0700/2013/3.3	Status öffentlich
<u>Tagesordnungspunkt:</u> Änderung der Priorität bzgl. des Ausbaus der Stadtstraßen Ekeler Weg und Nordseestraße			
<u>Beratungsfolge:</u>			
24.10.2013	Bau- und Sanierungsausschuss		öffentlich
04.11.2013	Verwaltungsausschuss		nicht öffentlich
03.12.2013	Rat der Stadt Norden		öffentlich
<u>Sachbearbeitung/Produktverantwortlich:</u> Frau 3.3 Mispelkamp		<u>Organisationseinheit:</u> Umwelt und Verkehr	

Beschlussvorschlag:

Die laut Sitzungsvorlage 0560/2013/3.3 beschlossene Priorität für den Ausbau der beiden Stadtstraßen „Ekeler Weg“ und „Nordseestraße“ wird wie folgt geändert:

- a) Der Ausbau des Ekeler Weges wird zurückgestellt und erfolgt, vorbehaltlich des Abschlusses des Flurneuerungsverfahrens Norden-Ost, im Jahre 2015.
- b) Der Ausbau der Nordseestraße wird von 2015 in das Jahr 2014 vorgezogen.

BÜ	StR	FB	RPA	FD	Erarbeitet von:

Sach- und Rechtslage:

Mit Beschluss Nr. 560/2013/3.3 wurde der Ausbau der Stadtstraßen mit der Priorität beschlossen, dass der Ekeler Weg im Jahre 2014 auszubauen ist.

Durch die Teilnahme an einer Fortbildung wurde bekannt, dass beim Ausbau einer in einem Flurbereinigungsgebiet gelegenen Straße die sachliche Beitragspflicht erst entsteht, wenn zu dem in der Ausführungsanordnung bestimmten Zeitraum der im Flurbereinigungsplan vorgesehene Rechtszustand an die Stelle des bisherigen tritt (sh. auch Urteil des OVG Lüneburg vom 09.06.2010, 9 ME 223/09). Das heißt, dass aufgrund eines laufenden Flurbereinigungsverfahrens das Abrechnungsgebiet nicht abschließend festgelegt werden und der Anspruch auf die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen erst entsteht, wenn das Abrechnungsgebiet bestimmbar ist. Folglich kann weder eine Vorausleistungserhebung, noch eine endgültige Abrechnung der Straßenausbaubeiträge vor Beendigung eines Flurbereinigungsverfahrens vorgenommen werden.

Die Verjährungsfrist für die Beitragserhebung tritt grundsätzlich vier Jahre nach Ablauf des Jahres der möglichen Beitragserhebung (Eingang der letzten Unternehmerrechnung) ein. Solange das Abrechnungsgebiet nicht feststellbar ist, kann in diesem Falle jedoch keine Verjährung eintreten.

Da die Grundstücke im nordöstlichen Bereich des Ekeler Weges im Flurbereinigungsgebiet liegen und das Verfahren laut Auskunft des LGLN voraussichtlich im Jahre 2015 zum Abschluss gebracht werden soll, ist eine Vorausleistungserhebung im Jahre 2014 nicht möglich und darüber hinaus kann auch die endgültige Abrechnung tatsächlich erst nach dem kompletten Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens erfolgen.

Somit wäre bei dem bislang beschlossenen **Ausbau des Ekeler Weges im Jahre 2014 eine zeitnahe Gegenfinanzierung zumindest in Höhe von ca. 40 bis 50 % der Ausbaukosten durch Straßenausbaubeiträge nicht möglich.**

Der Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens ist voraussichtlich im Jahre 2015 geplant, kann aber auch erst zwei/drei oder mehr Jahre später erfolgen. Folglich hätte die Stadt Norden die Gesamtkosten so lange ohne jegliche Gegenfinanzierung zu tragen.

Aus den vorgenannten Gründen ergeben sich zwei Möglichkeiten, hiermit umzugehen.

- a) Der Ausbau des Ekeler Weges erfolgt wie geplant im Jahre 2014 und die Anlieger werden erst nach Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens zu Straßenausbaubeiträgen herangezogen. In den beitragsfähigen Aufwand fließen die Fremdfinanzierungskosten mit ein, da eine Vorausleistungserhebung nicht möglich ist. Die Gefahr der Verjährung besteht nicht.
- b) Der Ausbau der Nordseestraße wird aus vorgenannten Gründen dem Ausbau des Ekeler Weges von 2015 auf 2014 vorgezogen. In 2014 wird der Stand des Flurbereinigungsverfahrens überprüft und entschieden, ob der Ekeler Weg in 2015 ausgebaut wird.

Der Ausbau beider Straßen ist unstrittig zwingend notwendig. Hieraus kann keine Entscheidung für die erste oder zweite Variante abgeleitet werden.

Es wird empfohlen, den eingangs formulierten Beschluss zu fassen.